

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Für Inserate kostet
der Raum einer Spalte 3 kr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2 fl., und wird halbjährig mit
1 fl. voraus entrichtet.



Michacher Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 11.

17. März. 1844.

Leiden währt nicht immer,
Ungebuld macht's schlimmer.

Bekanntmachung.

praes. den 9. März 1844.

Durch höchste, im Kreis-Intelligenz-Blatte für Oberbayern I. Js. S. 254, enthaltene Entschliessung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 13. Februar I. Js. ist der Preis des Sommerbieres für das Sud-Jahr 1843/44 auf 5 kr. 1 Pf. per Maas vom Ganter festgesetzt.

Da sich nun der Schenkpreis auf 5 kr. 3 Pf. per Maas berechnet, so wird dieser bis 15. Juli inclus. auf 5 kr. 2 Pf. per Maas, und v. 16. Juli bis 30ten Septbr. auf 6 kr. — per Maas festgesetzt, jedoch nach einer höchsten Weisung v. 10ten Jänner I. Js. jenen Bräuern, welche die Umwandlung des ungeraden Pfennings nicht wollen, vor jener Zeit ihre Erinnerungen anzubringen gestattet.

Uebrigens werden sämtliche Lokal-Polizei-Be-
hörden angewiesen, über die Einhaltung des Sazes,
und über die Verleitgabe pfennigvergeltlichen und
unverfälschten Bieres an die Consumenten zu wachen,
und Contraventions-Fälle sogleich zur Anzeige zu
bringen.

Zugleich wird bemerkt, daß vor dem 1ten May
kein Sommerbier ausgeschenkt werden darf, und daß
auch die Verleitgabe unter dem Saze nach höchster
Ministerial-Entschliessung vom 4ten Juni 1826 einer
polizeilichen Bewilligung bedarf.

Michach, den 20. Februar 1844.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche Lokal-Schul-Inspektionen.

(Den Bedarf von Preisbüchern und Geschichtsthalern betr.)

Unter Beziehung auf die im Kreis-Intelligenz-
Blatte vom 1ten d. Mts. Nro. 9 S. 316 enthaltene
höchste Entschliessung vom 24. v. Mts. werden sämt-
liche Lokal-Schul-Inspektionen aufgefordert innerhalb
längstens 8 Tagen den Bedarf von Preise-Büchern
und Geschichtsthalern für das Schuljahr 1843/44 an-
her anzuzeigen.

Michach, am 10. März 1844.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Michach, sämtliche
Patrimonial-Gerichte, das Patrimonial-Amt
Ländern und sämtliche Landgemeinden.

(Das Ausweichen auf den Straßen betreffend.)

Nachdem Klagen der kgl. General Administration
der Posten darüber geführt wurden, daß die bestehen-
den Vorschriften über das Ausweichen insbesondere
von Seite des Landvolkes nicht beachtet werden, und
sich die k. Posten hiedurch nicht selten im pünktlichen
Vollzuge des Allerhöchsten Dienstes aufgehalten sehen,
so werden in Gemäßeit höchsten Auftrages der kgl.
Regierung von Oberbayern Kammer des Innern vom
1ten Februar I. Js. sämtliche Patrimonial-Gerichte,
das Patrimonial-Amt Ländern, der Magistrat Michach

und sämtliche Gemeinden angewiesen, ungesäumt in allen Gemeinden nachstehende von der kgl. Regierung des vormaligen Isarkreises schon unterm 9. Mai 1828 erlassene höchste Verfügungen öffentlich mit dem Bemerkten bekannt zu machen und bekannt machen zu lassen, daß alle Zuwiderhandlungen strenge geahndet werden würden.

Nischach, den 28. Februar 1844.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

(Auszug aus der höchsten Verfügung der königl. Regierung des vormaligen Isarkreises vom 9. Mai 1828, die Mißbräuche der Fuhrleute auf den Landstraßen betr.)

1. Alle Fuhrleute und Kutscher sind, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit oder auf die Ladung des Fuhrwerkes, verbunden, den Extra-Posten, Post- und Eilwägen nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auszuweichen.

2. Große Lastwägen müssen nach Beschaffenheit des Weges und zeitlich genug den Posten ausweichen; sie können zwar, wo es ohne Sperrung des hinreichend bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige, leichte Postfuhr die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle anhalten, um die Postfuhr ohne Aufenthalt und zu keinem Unfall Anlaß gebend, vorüberpassiren zu lassen.

3. Alle auf öffentlichen Wegen und Landstraßen sich begegnenden Fuhrleute und Kutscher sind verbunden sich gegenseitig mit ihren Fuhrn rechts auszuweichen und den nöthigen Raum zum Vorbeifahren frei zu lassen.

4. Wenn Fuhrleute oder Kutscher nach einerlei Richtung fahren, so ist der Vorausfahrende auf das Zeichen, welches der Nachfolgende ihm gibt, verbunden, links auszuweichen und die rechte Seite der Straße zum Vorbeifahren einzuräumen.

5. Kein Fuhrmann oder Kutscher darf sich auf öffentlichen Wegen und Landstraßen von seinem Fuhrwerke entfernen, sondern er ist schuldig, seine Pferde unter steter Aufsicht zu halten und für die ungestörte Freiheit des Straßenzuges besorgt zu seyn.

6. Fuhrleute oder Kutscher, welche auf ihrem Fuhrwerke schlafend betreten werden, sind gleich jenen zu behandeln, welche die schuldige Aufsicht auf

ihre Pferde vernachlässigen und in strafbarer Sorglosigkeit die Ordnung auf den Landstraßen beeinträchtigen.

7. Das zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufgestellte Personal, insbesondere die Gendarmerie ist beauftragt, für die Befolgung dieser Anordnung zu wachen und die Freyer vor die nächste Polizei-Behörde zu führen, um ihre schleunige und nachdrucksame Bestrafung zu bewirken.

8. Sämmtliche Polizei-Behörden des Isarkreises sind angewiesen, diese Verfügung auf das Genaueste in Vollzug zu bringen, sie in den Gemeinden besonders bekannt zu machen, in den Wirthshäusern, auf den Poststationen und auf sonst geeigneten Stellen an den Landstraßen anschlagen zu lassen und dem obwaltenden Unfuge mit allem Ernste Schranken zu setzen.

Bekanntmachung.

Christina Kneißl, geborne Homserer, Posthalters-Witte zu Gundelsdorf, ist am 2. dieses Monats ohne leztwillige Verordnung gestorben.

Alle diejenigen, welche an diesem Rücklasse rechtlich begründete Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb

sechzig Tagen a dato

bei unterfertigtem Gerichte, als Verlassenschafts-Behörde zu melden, und ihre Forderungen geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist ohne weitere Rücksichtnahme in dieser Verlassenschaft fúrgeschritten werden wird.

Uffing, den 9. März 1844.

Gräflich von Gravenreuth'sches Patrimonial-Gericht Uffing.

Strohmaier, Patrimonialrichter.

Haus-Verkauf.

In Nischach ist ein sehr gut gelegenes und erhaltenes Wohnhaus nebst Garten zu verkaufen. Das Uebrige bei der Redaction d. Blattes.

Bekanntmachung.

(Pfarrer Murr'sche Verlassenschaft betr.)

Künftigen Mittwoch den 27. März l. Js. Vormittags 10 Uhr werden im Pfarrhose zu Nuppertszell aus dem Nachlasse des daselbst verstorbenen Pfarrers Faver Murr:

- 4 Pferde
- 9 Kühe
- 2 Kalben
- 1 Kalb
- 2 Schweine
- 1 Frischling, und

einige Ferkeln an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung gerichtlich versteigert, wozu Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Nachach, den 15. März 1844.

Königliches Landgericht Nachach.

L. S. Wimmer.

Program m

zu dem
Oktoberfeste auf der Theresien-Wiese
in München am 6. Oktober 1844.

I. P f e r d e r e n n e n .

Sonntag den 6. Oktober d. Js. wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen abgehalten:

1) Die Herren Bürger: G. Baumgartner, Joseph Schmid, Joseph Vielweck, Andreas Seiter und Jos. Köll machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfällenheiten nach Stimmenmehrheit unabhängig entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisvertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr angehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Baumgartner zu wenden, welchem als Vorstand des Renn-Gerichtes die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Renngerichte ist der Magistrats-Offiziant Ulrich von Destouchs als Aktuar beigegeben.

2) Der erste Preis besteht in 15 Dukaten, Die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thaler; Weitpreis wird keiner mehr gegeben.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin gestickt, die Fahnen des zweiten, dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

4) Das Renngericht wird Tags vorher Samstag den 5. Oktober Morgens 10 Uhr bei Hr. Baumgartner im Stachusgarten sich versammeln, um die Einschreibung und am Sonntag um 10 Uhr Morgens die Verlosung der Pferde vorzunehmen.

5) Am 6. Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Hrn. Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird. Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Hrn. Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max Joseph-Platz versammeln müssen, worauf die Preisfahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preis-trägern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max Josephs-Platz nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Orts-Vorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weislederne Hosen und Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen versehen seyn. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen. Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

(Schluß folgt.)

Auflösung der mathematischen Aufgabe in No. 9.

Der erste Student hatte 3 fl. 12 kr.

„ zweite „ „ 3 „ 36 „

„ dritte „ „ 4 „ 12 „

L o t t o .

Bei der Ziehung in München den 12ten März kamen folgende Nummern zum Vorschein:

32 68 20 35 17

Die nächste Ziehung ist am 21. März zu Regensburg.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 16. März 1844.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	Sch ä f f e l.														
Weizen	195	191	4	21	39	20	53	20	5	3990	9	—	30	—	—
Korn	130	126	4	15	5	14	51	14	28	1872	20	—	—	—	9
Gerste	117	117	—	15	7	14	45	14	11	1726	11	—	16	—	—
Haber	218	218	—	7	5	6	31	6	17	1481	44	—	20	—	—
Summa	660	652	8							9070	24				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pund.		fr. dl.		Brod.		Pfd. Loth. Dnt. Theil.		Wehl, pr. Dreißiger.		fr. dl.	
Schensfleisch	12	—	1	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	2	Semmelwehl	6	1
Rindfleisch	10	—	1	Kreuzer Semmel	—	4	1	—	Schönwehl	5	1
Schweinfleisch	15	—	1	Halbkreuzer Röggl	—	3	1	3	Nachwehl	4	1
Kalbfleisch	10	—	1	Kreuzer Röggl	—	6	3	2	Roggenwehl	4	—
Schafffleisch	—	—	1	Halbbagen Laib	—	19	1	2	1 Pfd. Roggenbrod	3	1
			1	Bagen Laib	1	6	3	—			
Bier, pr. Maas.				Sonstige Venalien.							
		fr. dl.				fr. dl.				fr. dl.	
Commerzbier	Vom Ganter	—	—	1	Maas Milch	4	—	1	Pfd. Kerzen, gegossene	28	—
	Ehrentpreis	—	—	1	Pfd. Butter	18	—	1	„ „ gezogene	26	—
Winterbier	Vom Ganter	4	2	1	„ Schmalz	23	—	1	„ Salz	4	—
	Ehrentpreis	5	—	1	„ Eise	22	—	6	Stück Eier	4	—

Friedberger Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pund.		fr. dl.		Brod.		Pfd. Loth. Dnt.		Wehl, pr. Vierling.		fl. fr. dl.	
Schensfleisch	13	—	1	Halbkreuzer Semmel	—	1	3 1/2	Feines Mundwehl	1	10	—
Rindfleisch	12	—	1	Kreuzer Semmel	—	3	3	Semmelwehl	1	2	—
Schweinfleisch	15	—	1	Halbkreuzer Röggl	—	3	—	Geringeres Wehl	—	54	—
Kalbfleisch	9	—	1	Kreuzer Röggl	—	6	—	Nachwehl	—	46	—
Schafffleisch	9	—	1	Bagen Laib	1	1	—	Bachwehl	—	28	3
			1	Achtkreuzer Laib	2	2	—				

Auswärtige Schranken-Preise.

München 16. März, Augsburg 15. März., Schrobenh. 14. März., Rain 9. März., Pöttmes 12. März., Friedb. 15. März.

Ort der Schranne.	Teesen.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München . . .	—	—	—	20	49	19	43	18	42	15	29	14	29	14	51
Augsburg . . .	—	—	—	22	4	21	14	20	27	16	5	15	37	15	4
Schrobenhausen . . .	—	—	—	21	49	20	52	19	35	15	—	14	31	13	55
Rain . . .	—	—	—	22	45	21	30	19	30	16	30	15	30	14	40
Pöttmes . . .	—	—	—	21	22	20	49	18	52	14	47	14	30	13	52
Friedberg . . .	8	28	8	5	7	45	23	4	22	6	20	44	15	19	15

Auswärtige Holz- und Futterpreise.	Ort.	Buchen			Birken			Föhren			Tichten			Heu			Grummet			Roggenstr.			Haberstr.		
		pr. Klafter.		fl.	fr.	pr. Klafter.		fl.	fr.	pr. Klafter.		fl.	fr.	pr. Dntner.		fl.	fr.	pr. Dntner.		fl.	fr.	pr. Dntner.		fl.	fr.
		fl.	fr.			fl.	fr.			fl.	fr.			fl.	fr.			fl.	fr.			fl.	fr.		
	München	10	6	9	12	7	39	7	27	1	18	1	21	—	58	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—
	Augsburg	14	—	13	—	10	—	9	—	—	48	—	42	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Verantwortlicher Redakteur: Thomas Müller.